

Forum-Gewerberecht | Gaststättenrecht | Geeignetheitsbestätigung in Tankstellen

Autor	Beitrag
Ulrich Erken 20.01.2006 11:58	Hallo liebe Kollegen, was würden Sie zu einem Antrag auf Erteilung von Geldspielgeräten in einer erlaubnisfreien Schank- und Speisewirtschaft sagen, die sich, ohne separatem Eingang von außen, in einer Tankstelle befindet? Der Gaststättenbereich ist vom Verkaufsraum mit deckenhohen Wänden getrennt, die ständige Aufsicht über die beiden beantragten Geräte könnte gewährleistet werden. M. E. müsste der Antrag anders als der immer negativ zu bescheidende Antrag auf Erteilung von Bestätigungen in Warenhausgaststätten zu werten sein, weil bei Tankstellen nicht davon auszugehen ist, dass deren Verkaufsräume vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden. Vielen Dank für Ihre Hilfe. Grüße, Ulrich Erken, Bonn.
Jörg Wiesemeier 21.01.2006 12:55	Hej aus Hamm, ich würde den Antrag ablehnen. Der Ausschankraum der Tankstelle ist mit Sicherheit nur ein Annex zum Tankstellenbetrieb und geht im Gesamtgefüge des Betriebes unter. Es gibt da eine oberverwaltungsgerichtliche Entscheidung. Schauen Sie mal im Gewerbearchiv nach. Die Entscheidung ist aber schon ein paar Jahre alt.
schüttauf 23.01.2006 10:36	Hallo aus Radebeul, ist der Gaststättenteil richtig auch zum Verweilen eingerichtet - wie z.B. bei den Raststätten - oder nur so ein Stehimbiss, wie bei den innerörtlichen Tankstellen? I. Schüttauf
Ulrich Erken 23.01.2006 10:49	Hallo, es sind Sitzplätze vorhanden. Es sieht insgesamt aus wie eine kleine Schank- und Speisewirtschaft, halt nur als Annex zur Tankstelle und dem dortigen Verkaufsraum und demnach ohne separaten Zugang von außen. Gruß, Ulrich Erken.
Boshamer 23.01.2006 11:22	Da der separate Zugang fehlt würde ich das auch als Annex werten und ablehnen. Bei Raststätten ist der separate Zugang gegeben. Aber die Tankstellenbetreiber machen ja mit den "Nebengeschäften" mehr Geld als mit dem eigentlichen Benzin.
schüttauf 23.01.2006 13:34	Hallo noch mal aus Radebeul, nach Auffassung unseres RP dürften künftig auch im Gaststättenteil von Bäckereien und Fleischereien Geld-spielautomaten aufgestellt werden, wenn der Aufstellort gemäß 33 c GewO i.V.m. der SpielVO geeignet ist. Ähnlich könnte man den Fall in der Tankstelle beurteilen. Aber vielleicht haben unsere Hamm-Spielrecht-Seminar geschulten Kolleginnen und Kollegen noch ein paar gute Hinweise. Gruß I. Schüttauf

Autor	Beitrag
nette.tante 23.01.2006 14:55	quote----- Original von schüttauf Hallo noch mal aus Radebeul, nach Auffassung unseres RP dürften künftig auch im Gaststättenteil von Bäckereien und Fleischereien Geld-spielautomaten aufgestellt werden, wenn der Aufstellort gemäß 33 c GewO i.V.m. der SpielVO geeignet ist. Ähnlich könnte man den Fall in der Tankstelle beurteilen. Aber vielleicht haben unsere Hamm-Spielrecht-Seminar geschulten Kolleginnen und Kollegen noch ein paar gute Hinweise. Gruß I. Schüttauf ----- Hallo aus Bayern, wir haben seit Änderung des GastG auch vermehrt das Problem, dass Imbissbetriebe etc. eine Geeignetheitsbestätigung für ihren Betrieb beantragen... Laut Kommentar Landmann/Rohmer war es auch vor der Änderung schon so, dass Metzgereien, Bäckereien etc. kein geeigneter Aufstellort waren, auch wenn diese im Besitz einer Gaststättenerlaubnis waren, da es sich hierbei nicht um "richtige" Gaststätten handelt. Gruß
Kramer-Cloppenburg 23.01.2006 15:34	Hallo! und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg! Beim Blättern (Suchen) in meiner Rechtsgrundlagen-Akte Spielrecht bin ich soeben über eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 21.08.1990 (3 k 431/90 Gewerbearchiv 1991 S. 300) gestolpert, welche besagt, dass der Imbiß eines Supermarktes (Großmarktes?) kein geeigneter Ort für das Aufstellen von Spielautomaten ist. :D Das VG hat hier den Begriff "Schank- und Speisewirtschaft" eng ausgelegt. :kopfkraz: Also, dem Seminar vom Nabel der Welt kann man dann wohl wieder mal zustimmen, wobei nach der neuen SpielV ja sowieso eine permanente Überwachung des Aufstellungsortes gegeben sein muss.
Ulrich Erken 24.01.2006 10:48	Hallo zusammen, zunächst mal herzlichen Dank für die Antworten. So richtig entschlossen habe ich mich aber immer noch nicht. Sicher wird das Aufstellen von Geldspielgeräten in Annexbetrieben in Rechtsprechung und Literatur kritisch gesehen, dies allerdings meines Wissens immer nach jugendschutzrechtlichen Erwägungen. Ich kann nachvollziehen, dass verstärkte jugendschutzrechtliche Bedenken bestehen, wenn derartige Geräte in einer Warenhausgaststätte stehen, weil in Warenhäusern ein großer Anteil von Kindern und Jugendlichen zu den Kunden zählen. Bei Tankstellen schätze ich den Anteil der ohne Begleitung Erwachsener in den dortigen Gaststätten verkehrender Kinder und Jugendlichen aber derart gering ein, das ich die Jugendschutzbedenken nicht mehr angemessen finde. Dies vor allem, wenn in diesen Gaststättenbereichen die ständige Überwachung der Geräte durch Personal gewährleistet ist. Grüße, Ulrich Erken.

Autor	Beitrag
Kramer-Cloppenburg 24.01.2006 10:58	Hallo! und nochmals ein freundliches :moin: aus Cloppenburg! Es ist möglich, dass ich mich schon wieder täusche, aber wenn ich mir so die Tankstellen bei uns in meinem Heimatort (nicht Cloppenburg) und auch anderswo ansehe, stelle ich fest, dass dieser immer mehr zu einem "Jugendtreff" wird. Dies mag daran liegen, dass immer mehr Jugendliche mit einem Roller unterwegs sind, vielleicht auch daran, dass man dort mit vielen Fastfoot-Speisen versorgt wird oder auch nur daran, weil dort draußen viel Platz ist. :kopfkratz: Auf jeden Fall dürfte der Anteil der jugendlichen Tankstellenbesucher nicht mehr unerheblich sein, weil eine Tankstelle in der heutigen Zeit kaum noch zum Tanken, sondern vielfach als kleines Einkaufszentrum mit Nahversorgung genutzt wird. :rolleyes: Also, ich hätte ebenso wie der Seminarator für das Spielhallenseminar vom Nabel der Welt weiterhin erhebliches Bauchgrimmen, hierfür die entsprechende Geeignetheit zu bestätigen. Dies vor allem auch deshalb, weil ich dann in Erklärungsnot käme, anderen Tankstellenbetreibern die Geeignetheit zu versagen, wenn ähnliche Voraussetzungen vorliegen (Gleichheitsgrundsatz!!??). Eine Tankstelle ist nunmal keine Schank- oder Speisewirtschaft, oder??
Boshamer 24.01.2006 11:07	Stimmt....., aber Jugendliche treffen sich immer da, wo was los ist und wo man auch nach 20.00 Uhr noch was zu trinken bekommt, was ja bei einer Tankstelle problemlos möglich ist.
schüttauf 24.01.2006 12:17	Hallo aus Radebeul, habe mal gegrast und ein Urteil vom 05.03.2002 des VG Gera mit folgendem Leitsatz gefunden: Anspruch auf Genehmigung zum Aufstellen von Geldspielautomaten auch für räumlich getrennten Imbiss im Kontext mit einem Tankstellen-shop. Bin ziemlich neu im Forum und beherrsche es leider noch nicht, diesen Text aus meinem Computer hier anzuhängen, aber wenn Sie mir Ihre e-mail-Adresse geben, schicke ich es Ihnen. MfG I. Schüttauf

Autor	Beitrag
Kramer-Cloppenburg 24.01.2006 18:57	Hallo! und nochmals ein freundliches :moin:, diesmal aus meinem Wohnzimmer! Also, diese Entscheidung vom VG Gera würde mich auch interessieren, bzw. vielleicht kann man ja hier auch einen entsprechenden Link setzen, wenn sie veröffentlicht wurde. :) Nichts desto trotz bin ich heute noch über weitere Entscheidungen zum Thema "Geeignetheit von Geldspielgeräten" gestolpert. :D Hier fand ich eine Entscheidung des VGH Bad.-Württemberg vom 29.04.1997 (also noch nicht ganz so alt) = 14 S 1920/96 zum Thema Warenhausgaststätte (GewArch 1997/7 S. 294) mit folgendem Tenor: 1. Eine Warenhausgaststätte ist regelmäßig keine Schank- oder Speisewirtschaft i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielV. 2. Zu den Anforderungen an den Begriff der "Räume" i. s. von § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielV. In dieser Entscheidung, in der der VGH u.a. auch die vom Kollegen J. W. aus H. (Nabel der Welt) angesprochene Entscheidung des BVerwG vom vom 18.03.1991 (B 30.91 - GewArch 1991, 225, 226 m. w. N.) anspricht, sind einige interessante Ausführungen zur Geeignetheit der Räumlichkeiten., auch in Bezug auf die Nutzung. Leider habe ich das Gewerbearchiv erst ab 1994, so dass mir hier leider keine weiteren Infos vorliegen. Aber aus der jährlich aktualisierten Stichwortsammlung zum Gewerbearchiv, welche ich wärmstens empfehlen kann, habe ich noch folgende weiteren Fundstellen zum Thema Geeignetheit gefunden. Vielleicht hilft's ja dem einen oder anderen: Aufstellort Spielgerät R 247 476/1993 Bowling-Center 476/1993 Geldspielgerät R 294/1997 Spielgerät R 247 476/1993 Sporthalle 476/1993 Sporthallengaststätte 476/1993 Aufstellungsort 281/1991 Gaststätte R 178 179/1990 Gefahrenabwehr Diskothek 178 179/1990 Geldspielgerät R 169/1990 Gewinnspielgerät R 105 224 281/1991 Großmarktimbiss R 300/1991 Grundfläche R 105/1991 Handlungsstörer R 223/1990 polizeiliche Generalklausel R 403/1990 Spielgeräteaufstellung 57/2003 Spielhalle R 169/1990 Steuergeheimnis 337/1990 Straußwirtschaft R 255/1990 Widerruf R 224/1991 Was man in jedem Fall in diesem Zusammenhang beachten sollte, ist die neue SpielV und die in der Begründung enthaltenen Erläuterungen zum Jugendschutz. Dieser ist m. E. weiterhin sehr hoch angesiedelt, was u. a. auch daran deutlich wird, dass in "richtigen" Gaststätten eine permanente Überwachung der Geldspielgeräte gefordert wird. Es dürfen zwar jetzt 3 Geldspielgeräte aufgestellt werden, dann müssen aber alle Geldspieler mit zusätzlichen

Autor	Beitrag
	Jugendschutzeinrichtungen versehen sein (s. auch Bundesratsbegründung).
Antonia Thien 25.01.2006 08:50	Moin, ohne jetzt Verwirrung stiften zu wollen, aber die zitierte Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 29.04.1997 wird im Kommentar Landmann/Rohmer (Band II, 220, Rdnr. 2 a) stark angezweifelt. Im Kommentar wird die Auffassung vertreten, dass Warenhausgaststätten sehr wohl geeignete Aufstellorte für Geldspielgeräte sind. Ich denke, dass man die Betriebe auch nicht alle über einen Kamm scheren kann, sondern dass man von den tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten ausgehen sollte. Es gibt sicherlich Warenhausgaststätten (oder vergleichbare Betriebe), die nur durch Raumtrenner von den Verkaufsräumen getrennt sind, aber auch solche, die komplett mit Mauern eingefasst sind und mit Türen versehen sind. Da sehe ich schon einen Unterschied, wenn es um die Qualifizierung als Aufstellort für Spielgeräte geht. Schöne Grüße aus dem langsam verschneiten Meppen A. Thien
Kramer-Cloppenburg 25.01.2006 13:07	Hallo, nochmals und wie gehabt, ein freundliches :moin: aus Cloppenburg! Der Hinweis der Kollegin aus dem verschneiten Meppen, auch mal in den Kommentar zu schauen, ist sicherlich nicht falsch! Man muss hier halt schauen, um was für eine Warenhausgaststätte es sich handelt und wie diese ausgestaltet ist. Dann kann man sicherlich im Ergebnis zu dem Schluss gelangen, dass auch eine Warenhausgaststätte durchaus geeignet sein kann. Nur bei dem Fall beim VGH war es halt nicht so. :rolleyes: Unabhängig davon findet sich bei der von der Kollegin Thien zitierten Fundstelle auch ein Hinweis auf Tankstellenshops mit Gaststättenerlaubnis, nur ist die dort genannte Fundstelle (GewA 2002, S. 57 bis 59 falsch = ich habe mir hier einen Wolf gesucht!). Tatsächlich ist die Fundstelle im GewA 2003, S. 59. :) Im letzten Absatz wird hier ausgeführt: Geeignete Aufstellorte können nur solche sein, bei denen Kinder und Jugendliche keinen oder nur einen eingeschränkten Zugang haben (vgl. auch § 1 Abs. 2 Nr. 3 SpielV und Odenthal GewArch 1998, 184, 186). Tankstellen scheiden somit als Aufstellorte insbesondere deshalb aus, da sie von Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung Erwachsener aufgesucht werden können. (Ist zwar nur die Meinung und das Ergebnis, die auf der 70. Arbeitstagung "Gewerberecht" des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vertreten wurde, muss deshalb aber ja nicht unbedingt falsch sein!) :D Also, man muss auch bei der Tankstelle m. E. ganz genau hinschauen, ob hier nicht doch eine Ausnahme vorliegen könnte, die einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Geeignetheitsbestätigung begründet, was in aller Regel jedoch <u>nicht</u> der Fall sein dürfte!
Antonia Thien 25.01.2006 13:20	Jau, das sehe ich im Ergebnis ganz genauso!:applaus: Schöne Grüße A. Thien

Autor	Beitrag
K. Pütz 26.01.2006 16:52	Hallo! Nun möchte ich im Zusammenhang mit der Tankstellen-Geeignetheit in den Raum werfen: Es ist doch ein Unterschied, ob es sich um eine "normale" Tankstelle an irgendeiner Bundes-, Kreis- oder Gemeindestraße handelt und die wirklich jeder Jugendliche leicht erreichen kann oder um eine Raststätten-Tankstelle an der Autobahn, die nur mit dem Auto, für das man einen Führerschein benötigt und für den man i.d.R. volljährig sein muss, erreichen kann. Gruß Katrin Pütz
Kramer-Cloppenburg 27.01.2006 07:50	Aaaabaaaaa???!!! In jedem Auto können doch auch Kinder oder Jugendliche mitfahren und auch für Pausen etc. aussteigen und bei den Autohöfen (die nicht mehr nur einen Zugang von der Autobahn haben) haben wir die gleiche Problematik, wie bei einer ganz normalen Tankstelle. :D Ich gebe Ihnen aber vollkommen recht, soweit Sie die reinen Autobahnraststätten ansprechen. Diese sind aber meistens auch von den Tankstellen räumlich getrennt. Aber auch in manchen anderen Einzelfällen kann es durchaus gerechtfertigt sein, die Geeignetheit zu bestätigen. Hier ist halt immer eine Einzelfallentscheidung zu treffen (s. o. = VGH-Entscheidung).

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: